

AVEVA Solutions Limited Endnutzer-Lizenzvereinbarung

WICHTIGER HINWEIS: BITTE LESEN SIE DIESE ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG SORGFÄLTIG, BEVOR SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN

Diese Lizenzvereinbarung ("Lizenz") stellt eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen Ihnen ("Kunde" oder "Sie") und AVEVA Solutions Limited oder, je nachdem wo Sie wohnen, einem unserer verbundenen Unternehmen ("AVEVA" oder "wir") für dieses Software-Produkt ("Software") dar, die die Dokumentation (wie in Klausel 2 nachstehend definiert) beinhaltet.

WENN SIE DIE SOFTWARE HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN UND/ODER VERWENDEN ODER WENN SIE NACH EINER AUFFORDERUNG DAZU AUF "ICH AKZEPTIERE" KLICKEN, STIMMEN SIE ALLEN BEDINGUNGEN DIESER LIZENZ ZU. WENN SIE DIESER LIZENZ IM NAMEN EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZUSTIMMEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE RECHTLICH DAZU BEFUGT SIND, DIESE LIZENZ IM NAMEN DIESER NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU AKZEPTIEREN UND DIESE DARAN ZU BINDEN.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, dürfen Sie die Software nicht installieren oder nutzen.

1. Übergabe und Nutzung von Software und unterstützender Hardware

Lizenzgebühr(en): Die Gebühren, die vom Kunden an AVEVA für die Nutzung der Software ausschließlich USt. und aller sonstigen ggf. anfallenden Steuern, wie von AVEVA jeweils festgesetzt, zu zahlen sind.

Lizenzzeitraum: für jede Software der Zeitraum, während dem dem Kunden die Nutzung der Software, wie von AVEVA festgelegt, erlaubt ist.

Wartungsrelease: bezeichnet Upgrades, Updates, Erweiterungen, Verbesserungen oder Änderungen der Software, einschließlich und ohne Einschränkung Fehlerkorrekturen und Patches, beinhaltet jedoch keine neuen Versionen der Software, die von Zeit zu Zeit von AVEVA im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs öffentlich vertrieben und zum Kauf angeboten werden.

Hinweisdatei (Notice File): bezeichnet die Datei innerhalb der Software.

Nutzung: bezeichnet die Nutzung der Software durch Vervielfältigen, Übertragen oder Laden in den Arbeitsspeicher (RAM) oder die Installation auf einem dauerhaften Speichermedium (z. B. Festplatte, DVD-ROM oder andere Speichermedien) der Hardware des Kunden zur Verarbeitung der Systemanweisungen oder -angaben, die in dieser Software enthalten sind, sowie das Vervielfältigen der Software zu Back-Up-Zwecken, soweit solche Kopien für die betriebliche Sicherheit und Nutzung durch den Kunden im Rahmen dieser Lizenz angemessenerweise notwendig sind, wobei jedoch – vorbehaltlich anderer Bestimmungen des anwendbaren Rechts - ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von AVEVA jeweils nicht mehr als zwei (2) Kopien je Lizenz existieren dürfen, sowie die Verwendung der Dokumentation, unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Dokumentation nicht ganz oder teilweise kopiert und keine Marken, geschäftlichen Zeichen oder Hinweise auf Urheberrechtrechte oder sonstige Schutzrechte von der Dokumentation entfernt.

- 1.1 AVEVA gewährt dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation während der Dauer des Lizenzzeitraums.
- 1.2 Der Kunde hat richtige und aktuelle Aufzeichnungen über Anzahl, Ort und Datum der Erstellung aller Kopien der Software zu führen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein unbefugtes Kopieren zu verhindern.
- 1.3 Außer in Übereinstimmung mit den Rechten auf individuelle Anpassung der Software, die in der beigefügten Dokumentation beschrieben sind, ist es dem Kunden nicht erlaubt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, anzupassen, zu vermischen, zu übersetzen, zu zerlegen, zu dekompilieren, neu zu kompilieren oder rückzuübersetzen oder basierend auf der ganzen Software oder eines Teils der Software abgeleitete Werke herzustellen oder die Software in eine andere Software zu integrieren, die nicht von AVEVA stammt.
- 1.4 Der Kunde darf die Software lediglich für seine internen geschäftlichen Zwecke nutzen; er darf die Software und/oder die Dokumentation nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von AVEVA Dritten zur Nutzung zur



Verfügung stellen. Er darf die Software ohne das Einverständnis von AVEVA nicht an einen anderen Ort oder auf andere Anlagen übertragen, wobei AVEVA ein solches Einverständnis nicht unangemessen zurückhalten, verzögern oder an Bedingungen knüpfen wird.

- 1.5 Vermutet der Kunde oder erlangt der Kunde Kenntnis davon, dass Dritte die Software von AVEVA ohne eine gültige Lizenz von AVEVA nutzen, so hat er AVEVA so schnell wie möglich über seine Vermutungen zu unterrichten.
- 1.6 AVEVA behält sich das Recht vor, der Software lediglich zu Identifizierungs- und/oder Lagerzwecken zugewiesene Produktcodes zu ändern oder zu löschen.
- 1.7 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, an die Bedingungen und Hinweise aus der Hinweisdatei gebunden zu sein.
- 1.8 Der Kunde hat alle Wartungsreleases schnellstmöglich nach Erhalt und innerhalb von sieben Tagen nach Benachrichtigung des Kunden durch AVEVA über die Veröffentlichung eines Wartungsreleases zu installieren, um eine Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum Dritter oder einen Fehler in der Funktionalität der Software zu beseitigen.
- 1.9 Vorbehaltlich nachstehender Klausel 1.10 und sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde oder von AVEVA auf deren Website (siehe www.aveva.com/policies/support/en) geändert wurde, wird AVEVA nur die aktuelle und die der aktuellen Version der Software unmittelbar vorangegangene Version der Software unterstützen.
- 1.10 AVEVA behält sich das Recht vor, jedes Software-Produkt in Übereinstimmung mit ihrer Abkündigungsrichtlinie, die auf ihrer Website zu finden ist (siehe www.aveva.com/policies/eol/en), abzukündigen.
- 1.11 Soweit in diesem Abschnitt enthaltene Bestimmungen im Widerspruch zu anderen Bedingungen aus dieser Vereinbarung stehen, hat dieser Abschnitt in Bezug auf Test-Software Vorrang vor solchen anderen Bedingungen, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist, um den Widerspruch zu beseitigen. Wenn eine Evaluierungslizenz erteilt wurde oder die Software für Schulungszwecke, Betatests oder eine sonstige nicht kommerzielle Nutzung geliefert wurde ("Test-Software"), dürfen Sie die Test-Software nur für diesen Zweck nutzen und nicht für den allgemeinen produktiven Einsatz. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Sie ab Lieferung der Lizenzdatei 30 Tage Zeit, um die Test-Software zu evaluieren. Wenn Sie sich dazu entschließen, die Software nach Ablauf des Testzeitraums zu nutzen, müssen Sie eine gültige Lizenz erwerben oder die Nutzung der Test-Software einstellen und die Test-Software von Ihren Computersystemen löschen. Test-Software, die zur Evaluierung zur Verfügung gestellt wird, wird ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt; AVEVA bietet keinen Support und keine Garantie. Sie bestätigen, dass alle Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Sie mit Hilfe der Test-Software anfertigen, auf Ihr Risiko erfolgen. In Bezug auf Beta-Software haben Sie alle Informationen, die das Produkt betreffen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von AVEVA Informationen, die sich auf die Beta-Software beziehen, gegenüber einer Person oder Organisation offen zu legen, bei der es sich nicht um eine von Ihnen Beauftragte handelt, die diese Informationen im Rahmen der beabsichtigten Evaluierung und Prüfung der Beta-Software benötigen. Auf Aufforderung werden Sie Feedback zu Ihrer Evaluierung und Prüfung der Beta-Software geben.
- 1.12 AVEVA und ihre verbundenen Unternehmen ergreifen alle rechtlichen Schritte, um Piraterie in Bezug auf ihre Software-Produkte auszuschließen. In diesem Zusammenhang kann die Software einen Sicherheitsmechanismus enthalten, der die Installation oder Nutzung illegaler Kopien der Software erfassen und Daten über diese illegalen Kopien sammeln und übertragen kann. Gesammelte Daten enthalten keine Kundendaten, die mit der Software erstellt wurden. Durch die Nutzung der Software erklären Sie sich mit einer solchen Erfassung und Sammlung von Daten einverstanden, ebenso mit deren Übertragung und Nutzung, wenn eine illegale Kopie erfasst wird. AVEVA behält sich außerdem das Recht vor, einen Dongle, Lizenzverwaltungssoftware und/oder einen Lizenzaktivierungsschlüssel zu verwenden, um den Zugang zu der Software zu kontrollieren. Sie dürfen keine Maßnahmen ergreifen, um den Zweck solcher Maßnahmen zu umgehen oder zu verhindern. Die Nutzung von Software ohne den erforderlichen, von AVEVA zur Verfügung gestellten Dongle oder Aktivierungsschlüssel ist verboten.



2. Dokumentation

Dokumentation: Die von AVEVA für die Software zur Verfügung gestellte Dokumentation in maschinenlesbarer Form, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die technische Dokumentation, Programmspezifikationen und Bedienungsanleitung.

2.1 Der Kunde ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von AVEVA eine angemessene Anzahl an Kopien der Dokumentation zu seinem ausschließlich internen Gebrauch anzufertigen.

3. Hardware

Unterstützende Hardware: bezeichnet Dongles oder sonstige physische Geräte, die dem Kunden von AVEVA zur Nutzung mit der Software zur Verfügung gestellt werden.

- 3.1 Der Kunde hat die unterstützende Hardware in Übereinstimmung mit den Anweisungen von AVEVA zu verwenden.
- 3.2 Die von AVEVA zur Verfügung gestellte unterstützende Hardware bleibt Eigentum von AVEVA. AVEVA behält sich das Recht vor, die unterstützende Hardware zurückzunehmen oder zu ändern, wenn sie dies als zweckmäßig erachtet.

4. Geheimhaltung

Verbundene/s Unternehmen: beinhaltet in Bezug auf beide Parteien jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft dieser Partei sowie jede Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft dieser Partei.

Vertrauliche Informationen: bezeichnet sämtliche Informationen (gleich, wie diese aufgezeichnet oder aufbewahrt werden), die von einer Partei oder deren verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern oder Beratern (zusammen deren "Vertreter") der anderen Partei und deren Vertretern gegenüber im Zusammenhang mit allen Informationen, die von vernünftigen Geschäftsleuten in Bezug auf (i) Geschäft, Angelegenheiten, Kunden, Klienten, Preisgestaltung und Pläne der offenlegenden Partei und (ii) Transaktionen, Verfahren, Produktinformationen, Know-how, Designs, Geschäftsgeheimnisse oder Software der offenlegenden Partei (oder von einem Mitglied der Unternehmensgruppe, zu welcher die offenlegende Partei gehört) als vertraulich betrachtet würden, offengelegt werden.

- 4.1 Jede Partei sichert zu, dass sie weder während der Dauer der Lizenz noch für eine Dauer von fünf Jahren nach Erhalt von vertraulichen Informationen gegenüber irgendeiner Person vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit nachstehender Klausel 4.2.
- 4.2 Jede der Parteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der anderen Partei offenzulegen:
- (a) gegenüber ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern oder Beratern, die solche Informationen kennen müssen, um die Verpflichtungen der empfangenden Partei im Rahmen dieser Lizenz zu erfüllen, und im Falle von AVEVA, um AVEVA dabei zu unterstützen, die Einhaltung dieser Lizenz durch den Kunden sicherzustellen. Jede Partei hat sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater, gegenüber welchen sie vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt, vorstehende Klausel 4.1 einhalten und
- (b) wenn dies gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder einer Regierungs- oder behördlichen Anordnung erforderlich ist.
- 4.3 Keine Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Lizenz nutzen.

5. Gewährleistung

- 5.1 AVEVA gewährleistet nicht, dass die Nutzung der Software ununterbrochen, fehlerfrei oder frei von Viren erfolgen wird. Die Existenz von Fehlern oder Viren stellt keine Verletzung dieser Lizenz dar.
- 5.2 Abgesehen von Test-Software, für die keine Gewährleistung besteht, gilt Folgendes: Entdeckt der Kunde einen wesentlichen Mangel, der seine Nutzung der Software wesentlich beeinträchtigt, und wird AVEVA wird über den Fehler innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum dieser Lizenz benachrichtigt, so kann AVEVA nach eigenem Ermessen entweder:
- a) angemessene Bemühungen unternehmen, um den Teil der Software, der einen wesentlichen Mangel aufweist, durch einen Patch oder Wartungsrelease (nach Wahl von AVEVA) zu korrigieren, oder
- b) die Software ersetzen, oder



- c) die Lizenz unverzüglich durch schriftliche Kündigung an den Kunden beenden und vom Kunden bezahlte Lizenzgebühren zum Datum der Beendigung (abzüglich eines angemessenen Betrags für die Nutzung der Software durch den Kunden bis zum Datum der Beendigung) nach Rückgabe der Software und aller Kopien hiervon erstatten, UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS i) ein solcher wesentlicher Mangel nicht durch eine Änderung oder Ergänzung der Software verursacht wurde, die nicht durch AVEVA durchgeführt wurde, oder durch ihre inkorrekte Nutzung, Nutzung außerhalb der Bedingungen dieser Lizenz oder außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung der Software, Missbrauch der Software oder Software-Korruption oder durch Nutzung der Software mit anderer Software oder auf Geräten, mit welchen sie inkompatibel ist, und ii) der Kunde alle Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sein können, um AVEVA bei der Beseitigung des Mangels oder Fehlers zu helfen, einschließlich ausreichende Informationen, um es AVEVA zu ermöglichen, den Mangel oder Fehler zu reproduzieren. Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass AVEVA zum Zwecke dieser Klausel sämtliche Hardware als "inkompatibel" betrachtet, von der sie nicht spezifisch angegeben hat, dass sie die Software unterstützt, auch wenn die Software zufällig ganz oder teilweise auf einer solchen Hardware lauffähig ist.
- 5.3 SOWEIT IN DIESER LIZENZ NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES VEREINBART WURDE, WERDEN ALLE BEDINGUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN, GLEICH OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLS, OB KRAFT GESETZES, AUFGRUND VON GEWOHNHEITSRECHT, HANDELSBRAUCH, GEWOHNHEIT, USANCE ODER ANDERWEITIG (EINSCHLIESSLICH UND UNEINGESCHRÄNKT IN BEZUG AUF QUALITÄT, LEISTUNG ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK) IM HINBLICK AUF DIE SOFTWARE, DIE DOKUMENTATION UND DIE LEISTUNG VON SUPPORT HIERMIT AUSGESCHLOSSEN, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST.

6. Rechte an geistigem Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Rechte an Geschmacks- und Gebrauchsmustern, Marken, Kennzeichen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Datenbankrechte und andere Rechte, die in den Bereich von Rechten an geistigem oder gewerblichem Eigentum fallen (gleich ob eingetragen oder nicht eingetragen) und alle Anmeldungen für diese auf der gesamten Welt.

- 6.1 AVEVA besitzt alle Urheberrechte und anderen Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Software und Dokumentation oder besitzt eine Lizenz zu deren Nutzung. Keine der in dieser Klausel enthaltenen Bestimmungen überträgt das Eigentum an irgendwelchen Rechten an geistigem Eigentum, die dem Kunden oder Dritten an Daten zustehen, die in die Software eingelesen oder mit Hilfe der Software erstellt wurden.
- 6.2 In Bezug auf die Software und bis zu einer maximalen Haftung in Höhe der Lizenzgebühren, die AVEVA vom Kunden in den zwölf, der Geltendmachung des Anspruchs vorausgegangenen Monaten erhalten hat, stellt AVEVA hiermit den Kunden von allen Schäden, Verlusten, Kosten oder Auslagen frei, zu deren Zahlung der Kunde durch ein zuständiges Gericht aufgrund einer erfolgreichen Klage wegen eines Verstoßes der Software gegen Rechte an geistigem Eigentum Dritter ("Verletzungsklage") verurteilt wurde. Dies erfolgt UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS der Kunde:
- (a) nichts unternommen, erlaubt oder geduldet hat, das als Verletzung des Urheberrechts von Dritten betrachtet werden könnte;
- (b) das neueste Wartungsrelease der Software verwendet, wenn eine solche Nutzung die Verletzungsklage verhindert hätte:
- (c) AVEVA innerhalb von sieben Tagen schriftlich über einen solchen Anspruch benachrichtigt;
- (d) keine Zugeständnisse im Hinblick auf die Haftung macht und keinem Vergleich oder einer Einigung in Bezug auf eine Klage ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von AVEVA zustimmt oder auf andere Weise die Verteidigung gegen eine Klage durch AVEVA oder andere Dritte beeinträchtigt;
- (e) AVEVA oder einer von AVEVA bestimmten Person die unmittelbare und vollständige Kontrolle in Bezug auf alle Verhandlungen und Gerichtsverfahren, die aus einer Klage entstehen, überträgt und



- (f) gegenüber AVEVA und solchen anderen Dritten, die AVEVA bestimmt, jede angemessene Unterstützung bei der Durchführung oder Beilegung solcher Verhandlungen und Gerichtsverfahren leistet.
- 6.3 Wenn die Software nach Meinung von AVEVA das Urheberrecht von Dritten verletzt oder wahrscheinlich das Urheberrecht von Dritten verletzt, so hat AVEVA nach eigenem Ermessen das Recht:
- (a) das Recht für den Kunden zu erlangen, die Software weiterhin in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen;
- (b) diejenigen Änderungen oder Anpassungen an der Software vorzunehmen, damit diese nicht mehr gegen diese Rechte verstößt;
- (c) die Software durch Software zu ersetzen, die nicht gegen diese Rechte verstößt oder
- (d) die Lizenz zu kündigen und dem Kunden den nicht genutzten Teil der vom Kunden entsprechend gezahlten Lizenzgebühren zurückzuerstatten.
- 6.4 Der Kunde hat AVEVA von jeglicher Art von Haftung, Kosten und Auslagen (einschließlich und uneingeschränkt alle Rechtsanwaltsgebühren) freizustellen, die AVEVA aufgrund einer Klage entstehen können, die sich auf ein Aufspielen von Daten auf die Software oder auf mit der Software erstellte Daten und Nutzung oder Besitz der Software und Dokumentation durch den Kunden bezieht, wenn diese/s nicht in Übereinstimmung mit dieser Lizenz erfolgt.
- 6.5 Erhebt der Kunde eine Klage, weil die Software gegen ein bestehendes Patent verstößt, so enden diese Lizenz und das Recht des Kunden auf Nutzung der Software unverzüglich und automatisch.
- 6.6 Wenn der Kunde ausdrücklich berechtigt ist, Kopien der Software zu erstellen, so müssen alle Hinweise auf das Urheberrecht und alle anderen Eigentumshinweise in jede Kopie oder teilweise Kopie der Software übernommen werden.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 AVEVA haftet nicht für: entgangenen Gewinn; Geschäftsverlust; Minderung des Geschäftswertes und/oder ähnliche Verluste; Verlust erwarteter Einsparungen; Verlust von Handelswaren; Vertragsverlust; entgangenen Nutzen; Verluste aufgrund von Daten- oder Informationskorruption; etwaige Sonderverluste, indirekte Verluste, mittelbare Schäden oder rein wirtschaftliche Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren oder Auslagen, die der Kunden (oder eine andere Person, die durch oder über den Kunden klagt) erleidet, einschließlich und ohne Einschränkung etwaige Verluste, die der Kunde (oder eine andere Person, die durch oder über den Kunden klagt) erleidet und die sich aus einer Ungenauigkeit oder Ungültigkeit von Daten ergeben, die mit der Software erstellt wurden, auch dann, wenn AVEVA Kenntnis von solchen Umständen hatte, in welchen solche Verluste entstehen könnten.
- 7.2 Die Gesamthaftung von AVEVA aus Vertrag, unerlaubter Handlung (tort) (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung einer Rechtspflicht), Falschen Angaben (misinterpretation), für Schaden inklusive entgangenem Gewinn (restitution) oder anderweitig im Zusammenhang mit der Leistung oder der vorgesehenen Leistung der Software, ist auf einen Betrag in Höhe von 100 % der Lizenzgebühren begrenzt, die in dem Jahr gezahlt wurden, in dem der Kunde die Klage erhebt.
- 7.3 In dem Fall, in dem die Software Software von Dritten enthält, haften solche Dritten nicht für Folgeschäden; soweit gesetzlich zulässig, lehnen solche Dritten hiermit jegliche stillschweigende Gewährleistung (*implied warranties*) ab (einschließlich und unbeschränkt der Gewährleistung von zufriedenstellender Qualität, der Zusicherung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit, Nicht-Verletzung von Rechten Dritter und Eignung für einen bestimmten Zweck).
- 7.4 Die in den Klauseln 7.1, 7.2 und 7.3 festgelegten Einschränkungen gelten im vollsten, gesetzlich zulässigen Ausmaß.

8. Prüfungsrechte

8.1 AVEVA hat das Recht, nach einer schriftlichen Ankündigung von mindestens 30 Tagen im Voraus Ihre Nutzung der AVEVA Software zu prüfen. Sie erklären sich einverstanden, bei der Prüfung durch AVEVA zu kooperieren und eine angemessene Unterstützung sowie Zugang zu den relevanten Informationen zu gewähren. Sie erklären sich einverstanden, innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Benachrichtigung etwaige Gebühren für die Nutzung der Software zu bezahlen, die über Ihre Lizenzrechte hinausgeht. Im Falle einer Nichtzahlung ist AVEVA berechtigt, alle



Lizenzen, Support, Dienste und/oder diese Vereinbarung zu kündigen. AVEVA trägt nicht die Kosten, die Ihnen durch die Kooperation bei der Prüfung entstehen, gleich, ob AVEVA einen Missbrauch feststellt oder nicht.

9. Aussetzung und Beendigung

Kontrollwechsel: Dieser findet statt, wenn eine natürliche oder juristische Person, die ein Rechtssubjekt kontrolliert, dies nicht mehr tut oder wenn eine andere natürliche oder juristische Person die Kontrolle hierüber erlangt.

Kontrolle: bezeichnet in Bezug auf ein Rechtssubjekt die Befugnis einer natürlichen oder juristischen Person, sicherzustellen, dass die Angelegenheiten des Rechtssubjekts in Übereinstimmung mit den Wünschen dieser natürlichen oder juristischen Person geregelt werden:

- (a) entweder durch Anteilsbesitz oder den Besitz von Stimmrechten in Bezug auf dieses oder ein anderes Rechtssubjekt oder
- (b) durch bestimmte Befugnisse, die durch die Gründungs- oder Unternehmens-Unterlagen oder ein anderes Dokument eingeräumt werden, dieses oder ein anderes Rechtssubjekt zu kontrollieren.
- 9.1 AVEVA ist berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen, einschließlich die Bereitstellung von Software oder Lizenzierungsmanagement, oder die Lizenz unverzüglich per schriftlicher Kündigung an den Kunden zu beenden, wenn:
- (a) der Kunde die Lizenzgebühren nicht bezahlt hat oder
- (b) der Kunde erheblich oder dauerhaft gegen Bedingungen dieser Lizenz verstößt (einschließlich Verstöße, die anlässlich einer Prüfung festgestellt werden) und ein solcher Verstoß entweder nicht beseitigt werden kann oder der Kunde es versäumt, diesen Verstoß innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung über die Erfordernis, diesen Verstoß zu beseitigen, zu beseitigen;
- (c) es bei dem Kunden oder einem verbundenen Unternehmen zu einem Kontrollwechsel kommt oder
- (d) der Kunde nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen oder zahlungsunfähig wird oder im Auftrag eines Gerichts liquidiert wird, ein Verwalter oder sonstiger Konkursverwalter, Unternehmensleiter, Treuhänder oder ähnlicher Verantwortlicher über sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil seines Vermögens bestellt wird oder der Kunde einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder vorschlägt oder Gegenstand ähnlicher Ereignisse oder Verfahren innerhalb einer zuständigen Jurisdiktion wird.
- (e) nach angemessener Beurteilung von AVEVA die Handlungen des Kunden dazu führen können, dass AVEVA gegen Exportkontrollgesetze und/oder -sanktionen verstößt.
- 9.2 Eine Beendigung hat keinen Einfluss auf Rechte oder Rechtsmittel, die vor der Beendigung erworben wurden.
- 9.3 Bei Beendigung dieser Lizenz aus irgendeinem Grund:
- (a) enden alle Rechte, die dem Kunden im Rahmen dieser Lizenz gewährt wurden;
- (b) werden alle Beträge fällig und zahlbar, die der Kunde AVEVA schuldet und
- (c) hat der Kunde alle Kopien der Software und der Dokumentation sowie unterstützende Hardware, die sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Besitz, Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden, unverzüglich zu zerstören oder an AVEVA zurückzugeben (nach Wahl von AVEVA) und im Falle der Zerstörung diese AVEVA zu bestätigen.
- 9.4 In dieser Lizenz enthaltene Bestimmungen, die ausdrücklich oder implizit bei oder nach der Beendigung dieser Lizenz in Kraft treten oder bleiben, bleiben vollständig in Kraft.



10. Rechte Dritter

10.1 Bestimmungen aus dieser Vereinbarung dürfen ausschließlich von den Parteien dieser Vereinbarung und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern durchgesetzt werden.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Vorbehaltlich der Einhaltung von Klausel 11.2 verletzt keine Partei diese Lizenz oder ist haftbar für einen Leistungsverzug oder eine Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Lizenz, wenn sich eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung aus Ereignissen, Umständen oder Ursachen ergibt, die sich außerhalb ihrer Kontrolle befinden ("Ereignis höherer Gewalt"); unter solchen Umständen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erfüllung solcher Verpflichtungen, mit der Maßgabe, dass, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung während drei Monaten andauert, die nicht betroffene Partei berechtigt ist, diese Lizenz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen.
- 11.2 Die betroffene Partei ist verpflichtet:
- a) die andere Partei unverzüglich schriftlich über Art und Ausmaß des Ereignisses höherer Gewalt zu benachrichtigen, das deren Nichterfüllung oder Leistungsverzug verursacht;
- (b) angemessene Nachweise dafür zu erbringen, dass sie die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt nicht hätte verhindern können, wenn sie Vorsichtsmaßnahmen getroffen hätte, die sie in Bezug auf alle Umstände, die ihr vor dem Ereignis höherer Gewalt bekannt waren, vernünftigerweise hätte treffen sollen und
- (c) alle angemessenen Bemühungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt abzuschwächen, um es ihr zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Lizenz auf eine Weise nachzukommen, die praktikabel ist und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

13. Mitteilungen

13.1 Im Falle einer Streitigkeit mit AVEVA oder wenn Sie im Rahmen einer der Bestimmungen zur Haftungsfreistellung ein Dokument rechtskräftig zustellen möchten oder insolvent werden oder Gegenstand ähnlicher Rechtsverfahren werden, senden Sie umgehend eine schriftliche Mitteilung in englischer Sprache an: AVEVA Group Plc, High Cross, Madingley Road, Cambridge CB3 0HB UK, zu Händen des Group Legal Counsel.

14. Einhaltung der Gesetze

- 14.1 Beide Parteien sichern zu, dass sie über alle Lizenzen und Genehmigungen verfügen und diese aufrechterhalten, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Lizenz nachzukommen.
- 14.2 Der Kunde hat alle anwendbaren Gesetze des Landes, in dem er seinen Geschäftssitz hat und in welchem die Software genutzt werden soll, vollständig einzuhalten.
- 14.3 Der Kunde bestätigt, dass er bis zum heutigen Tage kein anwendbares Recht oder geltende Vorschriften verletzt hat und jede Verletzung anwendbaren Rechts oder geltender Vorschriften oder ein Ereignis, das eine Verletzung derselben vermuten lässt, unverzüglich melden wird.

15. Export

Es gelten im Hinblick auf die Software Exportgesetze und -vorschriften von Großbritannien, der Europäischen Union, den USA sowie andere maßgebliche lokale Exportgesetze und -vorschriften. Sie erklären sich einverstanden, dass solche Exportkontrollgesetze in Bezug auf die Nutzung der Software (einschließlich technischer Daten) und Dienste und durchzuführende Arbeiten, die im Rahmen dieser Lizenz erbracht werden, gelten, und Sie erklären sich, ungeachtet einer etwaigen Bekanntgabe, die Sie gegenüber AVEVA in Bezug auf einen endgültigen Bestimmungsort der Software gemacht haben, bereit, solche Exportgesetze und –vorschriften vollständig einzuhalten (einschließlich "angenommener Export-" und "angenommener Wiederausfuhr-"Vorschriften). Sie bestätigen, dass keine Daten, Informationen, Programme und/oder Materialien, die sich aus den Dienstleistungen (oder einem direkten Erzeugnis daraus) ergeben, direkt oder indirekt entgegen dieser Gesetze exportiert oder für einen Zweck verwendet werden, der durch diese Gesetze verboten ist, einschließlich und ohne Einschränkung die Verbreitung von nuklearen, chemischen



oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnik. Sie werden AVEVA von jeglicher Haftung für einen Verstoß Ihrerseits gegen Ihre Verpflichtungen gemäß dieser Klausel freistellen.

16. Verzicht

16.1 Das Versäumnis einer Partei, ein Recht oder Rechtsmittel gemäß dieser Lizenz oder geltendem Recht in Anspruch zu nehmen, stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel dar, noch schließt es eine weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus oder schränkt dieses ein. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels schließt nicht die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus oder schränkt diese ein.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollte ein Gericht oder eine zuständige Behörde feststellen, dass eine Bestimmung dieser Lizenz (oder ein Teil einer Bestimmung) ungültig, unzulässig oder nicht durchsetzbar ist, so ist diese Bestimmung oder der Teil dieser Bestimmung soweit erforderlich als aufgehoben zu betrachten; die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Lizenz bleiben hiervon unberührt.

17.2 Die Parteien werden nach Treu und Glauben darüber verhandeln, eine solche Bestimmung abzuändern, so dass diese in ihrer geänderten Fassung zulässig, gültig und durchsetzbar ist und soweit möglich den ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der Parteien erfüllt.

18. Änderungen

18.1 Eine Änderung der Bedingungen dieser Lizenz ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien (oder deren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet wird.

19. Abtretung

19.1 Sie sind nicht berechtigt, diese Lizenz abzutreten oder die Software und/oder Dienste oder eine Beteiligung an diesen auf eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen.

20. Sprache

- 20.1 Diese Lizenz ist in englischer Sprache abgefasst. Wurde die Lizenz in eine andere Sprache übersetzt, so hat der Text in englischer Sprache Vorrang.
- 20.2 Alle Mitteilungen, die im Rahmen oder Zusammenhang mit dieser Lizenz erfolgen, haben in englischer Sprache zu erfolgen. Alle sonstigen Dokumente, die im Rahmen oder Zusammenhang mit dieser Lizenz vorzulegen sind, müssen in englischer Sprache abgefasst sein oder von einer beglaubigten Übersetzung in englischer Sprache begleitet werden.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Diese Lizenz und alle Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit ihr, ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandkommen, unterliegen den Gesetzen von England und Wales und sind gemäß diesen auszulegen; jede Partei stimmt unwiderruflich zu, dass die Gerichte von England und Wales ausschließlich für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenz, ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen (einschließlich außervertragliche Streitigkeiten oder Forderungen), zuständig sind.
- 21.2 Eine Bezugnahme auf ein bestimmtes Gesetz gilt als Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung dieses Gesetzes unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen, Erweiterungen, Anwendbarkeit oder Wiederinkraftsetzung und beinhaltet etwaige abgeleitete Rechtsvorschriften, die während seiner Geltung abgefasst wurden.